

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte –2. Änderung**1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB II werden Leistungen gesondert erbracht, für Bedarfe die nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfasst sind.

Nach § 24 Abs. 3 Satz 5, 6 SGB II können diese Leistungen als Sach- oder Geldleistungen und auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

**2. Allgemeines**

Durch die Arbeitshinweise sollen Entscheidungen über Kosten zur Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte für den Regelfall einheitlich, in begründeten Fällen einzelfallgerecht getroffen und überzogenen Leistungsforderungen begegnet werden.

**Grundsätzliches**

Die Entscheidung ist daher nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des konkreten Einzelfalls zu treffen.

Leistungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte werden als Erstausstattung erbracht. Dieser Anspruch entsteht auch bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände. Die Bedarfsprüfung ist mit geeigneten Nachweisen in der Akte zu dokumentieren (z.B. Durchführung von Hausbesuch zur Überprüfung, Vorlage einer Anzeige bei Einbruch bzw. Diebstahl etc., Nachweis zum Hausbrand).

**Bedarfsprüfung,  
Nachweise**

Auch sind die Gründe des Gesamtverlustes zu erfragen, um gegebenenfalls Leistungsansprüche durch Dritte (z.B. Versicherungsleistungen) überzuleiten.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird von der Möglichkeit der Gewährung von Pauschalbeträgen Gebrauch gemacht.

Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen. Hierbei wurden die breiten, derzeit üblichen Angebote ansässiger Großmärkte und Gebrauchtgüterhändler in den unteren Preisgruppen als Richtwerte herangezogen (Anlage).

Die Beihilfen werden gewährt nach Antragstellung bei unabweisbarem, individuellen Bedarf für Personen, die die Voraussetzungen des SGB II erfüllen:

- an Empfänger laufender Leistungen sowie
- an Bürger, die keine Regelleistungen benötigen, ihren Bedarf aber aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

**3. Umfang des Hilfebedarfes****Pauschale,  
Umfang**

Die nachfolgende Aufstellung stellt eine Aufzählung notwendiger Gegenstände dar. Sie ist jedoch nicht abschließend. Im Einzelfall können auch hiervon nicht umfasste Gegenstände einen Hilfebedarf begründen, dieser ist aktenkundig ausreichend zu begründen.

Der Umfang richtet sich nach der Anzahl der *notwendigen* Räume.

I.d.R. wird von folgenden Werten ausgegangen:

Einzelperson	1 Wohn/ Schlafräum, Küche
2 Personen	1 Wohnraum, 1 (Schlaf)raum, Küche
3 Personen	1 Wohnraum, 2 (Schlaf)räume, Küche
4 Personen	1 Wohnraum, 3 (Schlaf)räume, Küche

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte –2. ÄnderungGrundausstattung der Räume (Möbel):*1- Personenhaushalt*

Küche: 1 Unterschrank., 1 Hängeschrank., 1 Spüle, 1 Tisch, 2 Stühle  
 Wohn/ Schlafrum: 1 Kleiderschrank 2-tür., 1 Schlafmöbel (Liege, evtl. Bett mit Lattenrost und Matratze), 1 Tisch, 2 Stühle

*2- Personenhaushalt*

Küche: 1 Unterschrank 2-tür., 1 Hängeschrank 2-tür., 1 Spüle, 1 Tisch, 2 Stühle  
 Schlafrum: 1 Kleiderschrank 2-tür., 2 Schlafmöbel (Liegen, Betten..)  
 Wohnraum: Wohnzimmerschrank- 2 lfd. m, 1 Tisch, 4 Stühle

*Haushalte ab 3 Personen*

Küche: 2 Unterschränke 3-tür 2 Hängeschränke 3-tür, 1 Spüle, 1Tisch, 2 Stühle  
 Schlafrum: 1 Kleiderschrank 2-tür., 2 Schlafmöbel (Liegen, Betten..)  
 Wohnraum: Wohnzimmerschrank- 2 lfd. m, 1 Tisch, 4 Stühle,  
 jeder weitere Raum: 1 Kleiderschrank, 1 Schlafmöbel, 1 Regal/ Kommode, wenn  
 Kinderzimmer: zusätzl. 1 Tisch, 1 Stuhl

Bei *mehr als 4 Personen* ist ein höherer Bedarf für die Einrichtung des gemeinsamen Wohnzimmers mit lfd. m Wohnzimmerschrank und Sitzmöbeln zu berücksichtigen

Grundausstattung Hausrat, Wäsche

Hierzu gehört je Haushalt: Geschirr, Besteck, Töpfe, Pfannen: nach Personenzahl  
 Bettwäsche: 2x je Person, Handtücher: 4 je Person,  
 Geschirrtücher: 1 Packung  
 Decken, Kissen je 1 pro Person

Geräte je Haushalt

- 1 Herd (bei Singlehaushalten i.d.R. 2-Plattenkocher),
- 1 Kühlschrank
- 1 Waschmaschine
- 1 Fernsehgerät – **beachte aktuelle Rechtsprechung**

**Haushalts-  
geräte**

Entsprechend dem **BSG-Urteil B 14 AS 75/10 R v. 24.02.11** gehört ein Fernsehgerät weder zur Erstausstattung noch zu einem Haushaltsgegenstand das den Bedarf Wohnen deckt. Daher besteht lediglich die Möglichkeit der darlehensweisen Gewährung.

Lampen, Fenster, Fußböden

- 1 Lampe je Raum
- 1 Sichtschutz je Fenster, wenn Sichtschutz erforderlich

Teppich oder Teppichboden werden nur ausnahmsweise, das heißt aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der Besonderheiten des Einzelfalles (z.B. Krabbelkinder, alte oder kranke Menschen, besondere Fußkälte der Wohnung) und auch nur für den von diesen Personen tagsüber vorrangig benutzten Wohnraum bewilligt.

Da die Pauschalen für derartige Erstausstattungen anhand nachstehender Tabelle ermittelt wurden, kann bei *abweichendem Bedarf* darauf zurückgegriffen werden. Der Betrag der *Pauschalen* ist entsprechend der Abweichung zu *verändern*.

Dies kann z.B. bei folgenden Fällen zutreffen:

- Der Leistungsberechtigte nutzt teilweise Gegenstände mit anderen Personen der Haushaltsgemeinschaft

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte –2. Änderung

- Der Leistungsberechtigte erhält nur teilweise Hilfen (Gebrauchsgüter) von anderen bzw. besitzt diese selbst

Entsprechend Urteil LSG Sachsen-Anhalt v. 24.11.11 Az.: L 2 AS 81/08 (RZ 30 ff) dient die Erstausstattung der Wohnung der Befriedigung einfacher und grundlegender Wohnbedürfnisse. So ist es üblich und keineswegs ungewöhnlich, dass keine komplette Wohnungsausstattung zu gewährt ist. Wohnungsgegenstände die über das Unerlässliche hinausgehen können nach und nach beschafft werden.

**4. Höhe der Hilfe****Pauschale,  
Höhe**4.1. Pauschalen für die Erstausstattung (Möbel und Gebrauchsgüter)

1 Personen- Haushalt	<b>1.100,00 €</b>	(s.a. LSG Sachsen-Anhalt Az.: L 2 AS 81/08)
2 Personen- Haushalt	<b>1.650,00 €</b>	
3 Personen- Haushalt	<b>1.915,00 €</b>	
4 Personen- Haushalt	<b>2.170,00 €</b>	
je weitere Person zuzüglich	<b>245,00 €</b>	

Die Preise sind Durchschnittswerte der unteren Preisgruppen örtlicher Anbieter und stellen Richtwerte für den Regelfall dar.

3.2. Anschlussleistungen**Pauschale,  
Zusatzkosten**

Untrennbar von einer Erstausstattung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind die jeweiligen Anschlussleistungen zu sehen. Die o.g. Pauschalen erhöhen sich entsprechend des Bedarfes auf Grund der örtlichen Gegebenheiten.

*a) Anschluss eines Elektroherdes*

- ♦ pauschal: 35,00 €

*b) Anschluss eines Gasherdes*

- ♦ bei Lieferung der Gassteckdose und vorhandenem Abgassicherheitsschlauch pauschal: 35,00 €
- ♦ bei vorhandener Gassteckdose und Lieferung des Abgassicherheitsschlauches pauschal: 60,00 €
- ♦ bei Lieferung von Abgassicherheitsschlauch und Gassteckdose pauschal: 102,00 €

*c) Installation eines Wasseranschlusses für die Geschirrspüle*

- ♦ Installation von Spüle u. Traps, Eckventil und Abflussrohr vorhanden ohne Mischbatterie pauschal: 75,00 €
- ♦ Installation von Spüle, Traps und gelieferter Mischbatterie bei vorhandenem Eckventil und Abflussrohr pauschal: 125,00 €

In den Pauschalen sind die Kosten für An- und Abfahrt enthalten.

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte –2. Änderung

Begründung: Grundlage der Pauschalen sind Durchschnittspreise, welche aus Angeboten derzeitiger örtlicher Anbieter ermittelt wurden. Es wurden Pauschalbeträge festgelegt, um eine Bedarfsdeckung zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand gering zu halten.

3.3. Anrechnung von übersteigendem Einkommen Anwendung von Multiplikatoren gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 SGB II

**Multiplikator,  
§ 24 Abs. 3 SGB II**

***Bei Bürgern, die keine Regelleistung erhalten, aber ihren Bedarf bezüglich der zuvor genannten Sonderbedarfe aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll abdecken können, kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.***

Dies bedeutet, dass vom Leistungsempfänger erwartet werden kann, dass er eigenes Einkommen anspart, um seinen voraussichtlichen Hilfebedarf teilweise selbst abzudecken. Da es sich hier um eine *kann*-Bestimmung handelt, ist bei Entscheidungsfindung pflichtgemäßes Ermessen auszuüben und im Bescheid entsprechend zu begründen.

Um das Ermessen ausüben zu können, sollten folgende Fragen behilflich sein:

*Um welche Art des Bedarfes handelt es sich ?*

*Ist der Bedarf vorhersehbar, planbar oder aufschiebbar gewesen ?*

*Gab es Zeit einer Ansparphase, welchen Zeitraum umfasst dies?*

*In welcher Höhe übersteigt das Einkommen des Arbeitsuchenden den Hilfebedarf (übersteigendes Einkommen) ?*

*In welcher Lebenssituation befindet sich der Arbeitsuchende ?*

Da ein Zeitraum bis zu 6 Monaten *nach Ablauf* des Monats der Entscheidung über die Hilfestellung für die Anrechnung des übersteigenden Einkommens herangezogen werden kann, ist die Anzahl der tatsächlich heranziehbaren Monate mit dem übersteigenden Einkommen des Hilfe suchenden zu multiplizieren (Multiplikator 1 bis 7).

Dieses prognostizierte Einkommen wird dann auf den Leistungsbedarf angerechnet und mindert somit die Leistungsgewährung.

Eine schematische Anwendung von Multiplikatoren verstößt gegen das Individualprinzip und ist rechtswidrig.

Jedoch sollten in den Ermessenserwägungen neben o.g. Fragekomplexen auch Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung mit einfließen.

Folgende Richtwerte sollten dem Gleichbehandlungsgrundsatz dienen:

**Multiplikator,  
Ansparmonate**

Für Gebrauchsgüter wird regelmäßig ein Multiplikator von max. bis zu 7 einschließlich des Monats der Entscheidung über die Hilfestellung als sachgerecht angesehen.

**bis zu 7 Monate**

Begründung:

Zur Einrichtung der Wohnung und Beschaffung von Gebrauchsgütern kann zunächst von einem Mindestbedarf ausgegangen werden. Einschränkungen sind hier innerhalb der Ansparphase hinnehmbar. Es ist allgemein üblich, die Anschaffung von Einrichtung und Haushaltsgegenständen schrittweise zu realisieren.

Bei gleichzeitiger oder mehrfacher Beantragung einmaliger Leistungen ist zu beachten, dass Multiplikatoren nicht addiert werden. Das übersteigende Einkommen eines Monats darf auch nicht überlappend berücksichtigt werden. Wird im Zeitraum

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte –2. Änderung

einer Einkommensanrechnung ein weiterer Bedarf bekannt, so kann dieses Einkommen hierauf nicht mehr berücksichtigt werden.

**5. Verfahren**

Die Leistungen sind entsprechend § 37 SGB II gesondert zu beantragen.  
Die Hilfe ist grundsätzlich als Geldleistung zu gewähren.  
Verwendungsnachweise (Quittungen) können bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. unwirtschaftliches Verhalten) innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden.

**Ausübung  
Ermessen  
(§ 39 SGB I i.V.m.  
§ 35 SGB X)**

Im Übrigen kann die Bewilligung entsprechend der Besonderheit des Einzelfalles in Form von *Sachleistungen* (z.B. Gutscheine oder Kostenübernahmeerklärung) erfolgen.

Begründung:

Die Hilfestellung mittels Gutscheine dient zur Vorbeugung vor missbräuchlicher oder zweckentfremdeter Verwendung. Durch diese Form der Hilfe ist der Leistungsempfänger auch nicht in seinem Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt. Er hat die Wahlmöglichkeit unter einer Vielzahl in der Stadt Brandenburg an der Havel ansässiger Großmärkte, Fachgeschäfte und Gebrauchsgüterhändler.

Die Anschlussleistungen werden in Höhe der genannten pauschalen Geldleistungen, bzw. im Einzelfall als Geldleistungen nach Kostenvoranschlag erbracht. Auch diese Leistungen können im Einzelfall als Sachleistung gewährt werden.

Abweichungen von diesen Arbeitshinweisen sind ausreichend per Aktenvermerk zu begründen (Darlegung der Besonderheit des Einzelfalles mit Begründung der Notwendigkeit der abweichenden Ermessensentscheidung). Der Aktenvermerk ist dem Teamleiter/Vorgesetzten zur Entscheidung vorzulegen. Erst nach Mitzeichnung durch den Teamleiter/Vorgesetzten kann die entsprechende Bescheiderteilung erfolgen.

Diese Festlegung tritt mit Wirkung vom 01.03.2015 in Kraft.



Greiner  
Fachgruppenleiterin FG 50

Gärtner  
Geschäftsführer Jobcenter

Anlage:  
Preisliste Möbel / Haushaltsgeräte

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte –2. Änderung

## Anlage:

Gegenstand	Einzel preis	1 Pers.- Haushalt		2 Pers.- Haushalt		3 Pers.- Haushalt		4 Pers.- Haushalt	
		Anz	Preis €	Anz	Preis €	Anz	Preis €	Anz	Preis €
<b>Möbel</b>									
Kleiderschrank 2-tür.	50,00	1	50,00	1	50,00	2	100,00	3	150,00
Wohnzimmer- schrank lfd. m	50,00		0,00	2	100,00	2	100,00	3	150,00
Kleinmöbel	35,00	1	35,00		0,00		0,00		0,00
Stuhl	15,00	2	30,00	4	60,00	4	60,00	4	60,00
Tisch	40,00	1	40,00	1	40,00	1	40,00	1	40,00
Sessel	50,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Couch	150,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Liege/ Bett	50,00	1	50,00		0,00	1	50,00	2	100,00
Bettgestell	80,00		0,00	2	160,00	2	160,00	2	160,00
Lattenrost	25,00		0,00	2	50,00	2	50,00	2	50,00
Matratze	35,00		0,00	2	70,00	2	70,00	2	70,00
Kinderbett komplett	100,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Matratze KB.	42,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Kü. Unterschr. 2-tür.	50,00			1	50,00	1	50,00	1	50,00
Kü. Unterschr. 1-tür.	35,00	1	35,00		0,00	1	35,00	1	35,00
Kü. Hängeteil 2-tür.	25,00			1	25,00	1	25,00	1	25,00
Kü. Hängeteil 1-tür.	20,00	1	20,00		0,00	1	20,00	1	20,00
Spüle +Traps ohne Anschluss	50,00	1	50,00	1	50,00	1	50,00	1	50,00
Mischbatterie	27,00								
Kü. Tisch	40,00	1	40,00	1	40,00	1	40,00	1	40,00
Kü. Stühle	15,00	2	30,00	2	30,00	3	45,00	4	60,00
<b>Wäsche/ Decken</b>									
Kopfkissen	5,00								
Deckbett	15,00								
Kissen/Decke	25,00	1	25,00	2	50,00	3	75,00	4	100,00
Bettw. komplett	15,00	2	30,00	4	60,00	6	90,00	8	120,00
Handtücher 4 Stck.	12,00	1	12,00	2	24,00	3	36,00	4	48,00
Geschirr. Pack	4,00	1	4,00	1	4,00	1	4,00	1	4,00
<b>HH-Geräte neu</b>									
E- Herd	190,00	1	190,00	1	190,00	1	190,00	1	190,00
G- Herd	270,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Kühlschrank	160,00	1	160,00	1	160,00	1	160,00	1	160,00
Wasch- maschine	200,00	1	200,00	1	270,00	1	270,00	1	270,00
Bügeleisen	20,00								
Staubsauger	40,00								

**Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte –2. Änderung**

<b>Hausrat</b>									
Geschirr/Besteck Töpfe/ Pfannen	30,00	1	30,00		45,00		60,00		75,00
Reinigungs- geräte pauschal	20,00	1	20,00	1	20,00	1	20,00	1	20,00
<b>Lampen</b>									
Wohnzimmer	15,00	1	15,00	1	15,00	1	15,00	1	15,00
Andere Räume	10,00	3	30,00	4	40,00	5	50,00	6	60,00
<b>Pauschale (gerundet) Grundbedarf</b>			<b><u>1.100,00</u></b>		<b><u>1.650,00</u></b>		<b><u>1.915,00</u></b>		<b><u>2.170,00</u></b>
<b>zzgl. je weitere Person</b>									<b><u>245,00</u></b>
<i>Fernsehgerät</i>	<i>75,00</i>	<i>1</i>	<i>75,00</i>	<i>1</i>	<i>75,00</i>	<i>1</i>	<i>75,00</i>	<i>1</i>	<i>75,00</i>

***Fenster, Fußböden***

Jalousetten	60 cm x 160 cm	4,50 €	100 cm x 160 cm	<b>7,00 €</b>
	80 cm x 160 cm	5,00 €	120 cm x 160 cm	<b>9,00 €</b>
			140 cm x 160 cm	<b>10,00 €</b>
Teppich				<b>35,00 €</b>
Teppichboden		je m <sup>2</sup>		<b>3,00 €</b>